



**LANDESVERBAND OBERBAYERN**  
im Bund Deutscher Karneval e.V.  
Mitglied der NEG Deutschland

# **S A T Z U N G**

**D E S**

**LANDESVERBAND OBERBAYERN**

**IM BUND DEUTSCHER KARNEVAL e.V.**

Vereinigung zur Pflege des oberbayerischen Faschingsbrauchtums

## **INHALT:**

### **Allgemeines**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 BDK - Mitgliedschaft

### **Mitgliedschaft**

- § 5 Vollmitgliedschaft, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums
- § 6 Aufnahme
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Wahlalter
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

### **Organe des Landesverbandes**

- § 11 Vorstand, geschäftsführendes Präsidium, Präsidium, Hauptversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Geschäftsführendes Präsidium
- § 14 Präsidium
- § 15 Wahl des Präsidiums
- § 16 Hauptversammlung

### **Sonstiges**

- § 17 Auflösung des Landesverbandes Oberbayern
- § 18 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte
- § 19 Schlussabstimmung

In der Satzung wird der Bund Deutscher Karneval als BDK abgekürzt.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Vereinigung führt den Namen:  
**Landesverband Oberbayern im Bund Deutscher Karneval e.V.**  
abgekürzt: **LV Obb.**
2. Der Sitz des Landesverbandes Oberbayern ist München. München ist Erfüllungsort und Gerichtsstand. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Landesverbandes Oberbayern ist der Zusammenschluss aller in Oberbayern ansässigen Faschingsgilden, Faschings- und Karnevalsvereine und Faschingsgesellschaften sowie aller Vereinigungen die bodenständiges Brauchtum dieser Art pflegen.

Der Landesverband dient im Rahmen seiner Aufgaben ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Der Verband erstrebt keinen Gewinn.  
Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Innerhalb des LV Obb. besteht eine Jugendorganisation, die Faschingsjugend im LV Obb.. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des LV Obb. in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das geschäftsführende Präsidium.

## **§ 3 Aufgaben**

Der LV Obb. hat folgende Aufgaben, denen er sich stellt und die er fördert:

1. Das oberbayerische Brauchtum im Bezug auf Fasching in seiner hiesigen praktizierten Art und kulturhistorischen Bedeutung zu pflegen, die hiermit verbundenen überkommenen Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu schützen und vergessene Bräuche dieser Art wieder aufleben zu lassen.
2. Den Gesellschaften, Vereinen, Gilden usw., die den Fasching auf traditioneller Grundlage verkörpern, beratend und helfend zur Seite zu stehen.
3. Das oberbayerische Faschingsbrauchtum und die Interessen der Mitglieder des LV Obb. gegenüber dem BDK, den Behörden und anderen Instituten in kultureller, wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht im Rahmen des Verbandszweckes zu vertreten.
4. Die Mitglieder zu beraten und zu fördern
5. Die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und mit Presse, Funk, Rundfunk, Fernsehen und anderen Massenmedien Kontakt zu halten.
6. Im Interesse der Erhaltung des Brauchtums ein Archiv zu führen.
7. Auswüchse innerhalb des Brauchtums pflege des Faschings sowie Bestrebungen den Fasching geschäftlich auszunutzen entgegenzutreten.
8. Freundschaft und Geselligkeit unter den Gilden und Gesellschaften zu pflegen und zu fördern.

#### **§ 4 BDK-Mitgliedschaft**

Der LV Obb. ist Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e.V. (BDK). Die vom BDK im Rahmen seiner Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Landesverband Oberbayern unterscheidet vier Arten von Mitgliedern:

- a) **Vollmitglieder**
- b) **Fördermitglieder**
- c) **Ehrenmitglieder**
- d) **Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums**

a) **Vollmitglieder** können auf Antrag, alle ansässigen Faschingsgesellschaften, Faschingsgilden, Faschingsvereine und sonstige Vereinigungen, soweit sie Träger und Pfleger traditionellen Brauchtums in der Art des oberbayerischen Faschings auf absolut ideeller Grundlage sind, werden.

b) **Fördermitglieder** können auf Antrag werden: öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Personen, die den Zweck und die Aufgaben des LV Obb. ideell und materiell unterstützen.

c) Zu **Ehrenmitgliedern** können Einzelpersonen, die sich um die Pflege und der Erhaltung des oberbayerischen Faschings hervorragende Dienste erworben haben, von der Hauptversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit ernannt werden. Gleiches gilt für die Ernennung eines aus dem Präsidium ausscheidenden Präsidenten zum Ehrenpräsidenten.

d) **Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums** sind während ihrer Amtszeit Mitglieder besonderer Art. Sie haben 1 Stimme.

#### **§ 6 Aufnahme**

1. Gesuche um Aufnahme in den Landesverband Oberbayern sind schriftlich an das Präsidium zu richten
2. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
3. Das aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

#### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Vollmitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Landesverbandes Oberbayern teilzunehmen. Sie können Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vorbringen.
2. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Vollmitglied zwei Sitze mit je einer Stimme. Das Stimmrecht wird ausgeübt von den satzungsmäßigen Vertretern oder den bevollmächtigten Delegierten des Vollmitgliedes. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. § 7 Ziff. 1:
3. Fördermitglieder haben zu allen Mitgliederversammlungen des Landesverbandes Oberbayern Zutritt, aber kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben das Teilnahme-, Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Sie haben 1 Stimme.

## **§ 8 Wählbarkeit, Wahlalter und Beschlussfassung und –fähigkeit**

1. Wählbar ist jeder, der Mitglied eines Mitgliedsvereins/-vereinigung des LV Obb. ist und er das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (§ 16) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden, soweit sich aus Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes ergibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Landesverbandes Oberbayern und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Landesverbandes Oberbayern zu beachten und einzuhalten, sowie den Landesverband Oberbayern in seinen Bestrebungen zur Erreichung des Verbandszweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. §4 Absatz 2 der Satzung gilt auch für die Mitglieder des Landesverbandes Oberbayern.
2. Alle im Landesverband Oberbayern zusammengeschlossenen Vereinigungen verpflichten sich, Faschingsbräuche nur in der kalendermäßig bedingten Zeit zwischen Sylvester und Aschermittwoch sowie um den „Elften im Elften“ auszuüben. Außerhalb dieser Zeit ist das Tragen faschingsmäßiger Bekleidung und Orden zu unterlassen. Eine Ausnahme bilden die Hauptversammlungen des BDK und des Landesverbandes Oberbayern. Weitere Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Präsidenten des Landesverbandes Oberbayern.
3. Die Vollmitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Beitragshöhe von Fördermitgliedern wird vom geschäftsführenden Präsidium bestimmt. Das Beitragseinzugsverfahren regelt das geschäftsführende Präsidium.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod bei natürlichen Personen
  - b) durch Auflösung bei Personenvereinigungen und juristischen Personen
  - c) durch Kündigung
  - d) durch Ausschluss
2. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Der Ausschluss kann erfolgen wegen:
  - a) nach Abmahnung wegen groben Verstoß gegen die Satzungen oder Ordnungen des Landesverbandes Oberbayern oder die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Landesverbandes Oberbayern (siehe z.B. §9, Abs. 2).
  - b) nach Abmahnung das Ansehen des Landesverbandes Oberbayern schädigenden Verhalten
  - c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

Über alle Ausschlüsse entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Gegen den Beschluss besteht innerhalb von acht Wochen seit Zugang des Beschlusses, das Recht des Einspruches zur Hauptversammlung, die mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten endgültig entscheidet.

## **§ 11 Organe des Landesverbandes Oberbayern**

Die Organe des Landesverbandes Oberbayern sind:

1. Vorstand
2. Das geschäftsführende Präsidium
3. Das Präsidium
4. Die Hauptversammlung,

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Landesverband Oberbayern im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.  
Er besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
2. Die Vorstandsmitglieder besitzen zur Vertretung Einzelbefugnis
3. Im Innenverhältnis tritt die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten erst dann ein, wenn der Präsident verhindert ist.

## **§ 13 Das geschäftsführende Präsidium**

1. **Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:**
  - a) der Vorstand (Präsident und den zwei Vizepräsidenten)
  - b) der Schatzmeister
  - c) der/die Schriftführer/in
  - d) die Jugendleitung
  - e) die 2 Beisitzern
2. **Dem geschäftsführenden Präsidium** obliegen insbesondere die Geschäftsführung des Landesverbandes Oberbayern, die Durchführung der von der Hauptversammlung und dem Präsidium gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes Oberbayern.
3. **Der Vorstand** gem. § 13 Ziff. 1 a) kann selbständig über Beträge bis zu einem Betrag verfügen, der den 5-fachen Betrag eines Beitrages eines Vollmitgliedes entspricht. Im Übrigen entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, und zwar in der Reihenfolge ihrer Wahl in der Mitgliederversammlung -beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums (§ 14) ein und führt dort den Vorsitz."
4. **Der Schatzmeister** verwaltet die Kasse des Landesverbandes Oberbayern. Er erstellt die Einnahmen- und Ausgabenübersicht unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfaltspflichten. Ihm obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Er erstattet in der Hauptversammlung den Mitgliedern seinen Kassenbericht. Für Ausgaben bedarf der Schatzmeister der Entscheidung durch den Vorstand bzw. des geschäftsführenden Präsidiums gem. Ziff. 1.
5. **Dem Schriftführer** obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten. Über jede Hauptversammlung und jede Sitzung der Organe hat er eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Versammlung bzw. Sitzung im Wesentlichen wiedergibt. Beschlüsse sind, soweit möglich, in der Niederschrift im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift der Hauptversammlung ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die übrigen Niederschriften bedürfen lediglich der Unterschrift des Schriftführers.
6. **Fachausschüsse**  
Zur Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete wie Tradition, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend, Satzung, Tanzturniere und dergleichen können Fachausschüsse gebildet werden. Diese

haben beratende Funktion, bearbeiten die ihnen übertragenen Angelegenheiten und erstatten durch den Ausschussvorsitzenden den zuständigen Organen des Landesverbandes Oberbayern Bericht. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums vom Präsidenten berufen.

7. **Jugendleitung der Faschingsjugend im LV Obb.**  
die Besetzung der Jugendleitung (Leiter und Stellvertreter) erfolgt gemäß der Faschingsjugendordnung im LV Obb.

#### **§ 14 Das Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) dem geschäftsführenden Präsidium
  - b) den Beisitzern
  - c) den Mitgliedern der Fachausschüssesowie, wenn erforderlich, einem 2. Schatzmeister und einem 2. Schriftführer, die vom Präsidium auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums berufen werden können.
2. Das Präsidium hat die Vorlagen des Vorstandes und des geschäftsführenden Präsidiums für die Hauptversammlung zu beraten und eigene Beschlüsse der Hauptversammlung zuzuleiten. Es hat den Vorstand und das geschäftsführende Präsidium in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das Präsidium ist mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zu berufen.

#### **§ 15 Wahl des Präsidenten**

1. Die Mitglieder des Vorstandes  
(Präsident und den zwei Vizepräsidenten),  
der Schatzmeister,  
der/die Schriftführer/in,  
zwei Beisitzer  
zwei Kassenprüfer  
werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Abwesende Personen dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
2. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel und sind geheim.  
Die übrigen Mitglieder des Präsidiums können per Handzeichen gewählt werden, wenn es sich nur um einen Bewerber handelt und wenn die übrigen Wahlberechtigten einstimmig mit diesem Modus einverstanden sind.  
Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Die Wahlen werden durch einen von der Versammlung zu wählenden Wahlausschuss, bestehend aus  
dem Wahlausschussvorsitzenden  
zwei Beisitzern  
vorgenommen. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen, das vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet während der Dauer einer Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums aus, kann der Präsident für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied eines Vollmitgliedes kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte beauftragen.
5. Scheidet der Präsident innerhalb der Wahlperiode aus, ist von dem Dienstältesten noch im Amt befindlichen Vizepräsidenten oder im Fall seiner Verhinderung von dem Dienstältesten Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 16 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung besteht aus:
  - a) den Vertretern der in § 5, Ziffer 1a genannten Vollmitgliedern
  - b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
  - c) den Vorsitzenden der nach §13, Ziffer 8 vom Präsidium eingesetzten Fachausschüsse
  - d) den Ehrenmitgliedern
2. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes Oberbayern, eine ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist außer im Falle des §15, Ziffer 5 einzuberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
4. Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Mitglieder werden unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse oder e-Mail-Adresse geladen.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der LV aufgelöst werden soll, bedürfen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse dieser Art sind nur wirksam, wenn in der Tagesordnung ausdrücklich auf eine Satzungsänderung unter Darstellung des neuen Regelungsgegenstandes bzw. auf die Auflösung des LV unter Angaben von Gründen hingewiesen wird.
7. Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennehmen des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
  - b) Entgegennehmen des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Präsidiums
  - d) Wahlen
  - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrages
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
  - g) Änderungen der Satzung

## **§ 17 Auflösung des Landesverbandes Oberbayern**

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des LV Obb. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16, Satz 6 dieser Satzung geregelte Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Dies gilt auch, wenn der LV Obb. aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des LV Obb. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LV Obb. an die Stiftung Kulturzentrum, Fasching-Fastnacht-Karneval, Luitpoldstr. 4, 97318 Kitzingen, übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für dessen satzungsgemäßen Zweck zu verwendet hat.



## **§ 18    Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Der LV Obb. verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, Veröffentlichung (z.B. Homepage, siehe § 18 Nr. 4) ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des LV Obb. zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf - Auskunft über seine gespeicherten Daten, - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, -Sperrung seiner Daten, - Löschung seiner Daten.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 19    Schlussbestimmung**

Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen; in der Einladung ist auf die Satzungsänderung durch Wiedergabe neuer Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

Diese Änderungen (rot) wurden in der Mitgliederversammlung am 25.10.2013 in Bernau am Chiemsee beschlossen.

Bernau, den 25.10.2013

*Bad Aibling, den 22. Juni 1987  
Stefan Riedl, 1. Präsident*

*Anmerkung 1:                    Diese Satzung wurde am 22. Juni 1987 beschlossen. Änderung der Satzung laut Protokoll vom 23.11.1987*

*Anmerkung 2:                    Diese Satzung wurde schriftlich neu gefasst am 17.März 2004 durch Robert Weiß, Vizepräsident*

*Anmerkung 3;                    Die Satzung wurde am 17.10.2012 im Kopfbereich auf das neue Logo und der Adresse des amtierenden Präsidenten geändert durch Peter Steinberger.*

*Anmerkung 4;                    Die Satzungsänderung wurde am 25.10.2013 an der HV beschlossen.  
Im Vereinsregister eingetragen unter URNr. 2203/2013  
i.A. Steinberger, 1. Präsident*